

# Direktiven für die Ausbildung in den Rekrutenschulen der Infanterie

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **52=72 (1906)**

Heft 23

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98308>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 9. Juni.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Direktiven für die Ausbildung in den Rekrutenschulen der Infanterie. — Organisation und Verwendung unserer berittenen Mitrailleurkompagnien. — Das neue deutsche Exerzierreglement für die Infanterie. — Die neue Phase der Abrüstungsfrage. — Eidgenossenschaft: Militärbudget pro 1907. Kreisschreiben des Waffencheffs der Infanterie. Unterstützung des freiwilligen Schiesswesens. — Ausland: Frankreich: Versuche mit Küchenwagen. — Italien: Das nationale Schiesswesen.

## Direktiven für die Ausbildung in den Rekrutenschulen der Infanterie.

Mit Erlaubnis des Oberinstruktors der Infanterie bringen wir nachstehend zwei Kreisschreiben, welche dieser am 19. April 1905 und am 17. Mai 1906 an die Kreisinstruktoren gerichtet hat.

Wir glauben, deren allgemeine Kenntnisnahme sei nicht bloss deswegen von Nutzen, weil aus ihnen der Geist hervortritt, in welchem die Rekrutenausbildung betrieben werden soll und der auch gleich in den Wiederholungskursen herrschen sollte, sondern weil auch der Truppenoffizier durch diese Direktiven auf die Einzelheiten hingewiesen wird, auf die er als Truppenführer und Lehrer im Wiederholungskurs besonderen Wert legen muss und weil ihm gezeigt wird, wie er sie richtig auffasst und betreibt.

Das Kreisschreiben vom 19. April 1905 an die Kreisinstruktoren lautet:

Nachdem ich dieses Frühjahr mehreren Besichtigungen von Rekrutenkompagnien durch die Kreisinstruktoren am Schluss der ersten Ausbildungsperiode beigewohnt habe, möchte ich einige dabei gemachte Beobachtungen allgemeiner Natur nicht erst bei der nächsten Infanteriekonferenz, sondern schon heute zu Ihrer Kenntnis bringen.

1.

In der ersten Periode soll die Rekruten- und Zugsausbildung abgeschlossen werden. Erfahrungsgemäss wird aber oft auf die Besichtigung hin gearbeitet. Wo diese sich hauptsächlich auf das formelle Exerzieren erstreckt, kann es vorkommen, dass die Schulung des Mannes für das Gefecht und den Dienst im Felde vernachlässigt

wird. Die Besichtigung muss daher schon beim Mann und bei der Gruppe besonders auch die feldmässige Ausbildung feststellen. (Exerzierreglement Ziffer 51—58 etc.)

2.

Der Erfolg der Ausbildung im Marschieren (Turnvorschrift Fig. 9 a bis c, Soldatenschule Ziffer 15—21) ist nicht überall befriedigend, was wohl dem Mangel an systematischer, praktischer Übung zugeschrieben werden kann.

Das Marschieren muss in der Gruppe in ähnlicher Weise betrieben werden, wie bei einer Reitklasse das Reiten, namentlich viel als Einzelmarsch, analog dem Einzelreiten. Überhaupt kann die Methode, alle Schüler gleichzeitig, aber in der Regel nicht auf Kommando, zu intensiver Arbeit zu verhalten, für alle praktischen, die Ausbildung des einzelnen Mannes bezweckenden Übungen nicht genug empfohlen werden.

3.

Zum Turnen gehört, nebst den Vorübungen für das Marschieren und das Schiessen, namentlich auch das Überwinden von Hindernissen. Die Hindernisbahn sollte von den Rekrutenkompagnien täglich zugswise benützt und am Schluss der Periode mit voller Ausrüstung genommen werden. Einzelne Hindernisbahnen fand ich unvollständig oder schlecht unterhalten.

4.

Die Kenntnisse der Rekruten und auch der Unterführer in den ersten Kapiteln des Dienstreglements (Aufgabe des Heeres, Pflichten und Befugnisse) ist meist lückenhaft. Die mit diesem Unterricht betrauten Instruktions- und Truppenoffiziere sind anzuweisen, sich auf einen höhern idealen Standpunkt zu erheben, um den jungen

Männern Begeisterung einzufliessen für das Wehrwesen und für die Anforderungen, die es an Soldaten und Vorgesetzte stellt.

5.

Es werden von den Unterführern Strafen verhängt, wie Corvée, Konsignierungen, die nicht in der Strafkontrolle eingetragen, vielleicht nicht einmal gemeldet worden (Ziffer 40 und 45 des D.-R.) und daher der Überwachung entzogen sind. Ferner werden die Bestimmungen des Dienstreglements Ziffer 38 nicht regelmässig befolgt. Auch kommen Arreststrafen vor für unbedeutende Vergehen, die wohl mit einer blossen Zurechtweisung hätten erledigt werden können.

Mit dieser letzten Bemerkung will ich keineswegs einer laxen Auffassung des Strafverfahrens das Wort reden; aber ich wünschte, dass darin mehr Überlegung und Gerechtigkeit herrschte. Durch Belehrung, scharfe Kontrolle und eigenes Einschreiten müssen die höhern Vorgesetzten bestrebt sein, einem Verfahren im Sinne der Ziffern 14—18 und 34—46 des Dienstreglements durchweg Eingang zu verschaffen.

6.

In den Krankenzimmern herrscht nicht die dort vor allem gebotene peinliche Sauberkeit und Ordnung. Die Ärzte sind hiefür verantwortlich (Ziff. 285 des D.-R.), müssen aber, weil oft im Dienste noch unerfahren, zur Aufsicht angehalten werden.

7.

Auch andere Lokale, wie Polizeikammer, Gefängnisse, Wachtstuben, Küchen, Mannschaftszimmer, habe ich nicht überall in tadelloser Ordnung angetroffen.

8.

Vor Übertreibungen in Bezug auf die formellen Anforderungen im Befehls- und Meldewesen muss man sich hüten.

\* \* \*

Kreisschreiben vom 17. Mai 1906:

Ich habe dieses Frühjahr in mehreren Divisionskreisen dem Kompagnie- und Gefechtsschiessen beigewohnt und anerkenne gerne, dass es durch Verlegen in unbekanntes, zum Teil auch schwieriges Gelände an Wert bedeutend gewonnen hat.

Immerhin sind diese Übungen noch der Vollkommnung bedürftig, wenn sie einen dem Ernstgefecht sich nähernden Charakter erhalten und den Bestimmungen der Schiessvorschrift vom 10. Juni 1905 (Abschnitte G u. H) entsprechen sollen.

Ich gestatte mir, nachstehend einige bezügliche Direktiven zu geben.

1.

Der Zielaufbau muss die Gefechtsaufstellung eines wirklichen Gegners nachahmen; die Scheiben sollen im allgemeinen nicht, wie auf einem

Präsentierteller, offen und weithin sichtbar plaziert sein.

Wo Masken und Deckungen fehlen oder der Kosten wegen (Waldsäume, Mauern etc.) nicht zu benützen sind, müssen die die feindliche Feuerlinie darstellenden Scheiben künstlich dem Einblick einigermaßen entzogen werden.

Es lohnt sich wohl der Mühe, mit der Leitung des Zielaufbaues Offiziere zu betrauen.

2.

Die Zielrekognoszierung darf den Truppenkommandanten nicht regelmässig dadurch abgenommen werden, dass der Leitende ihnen einfach das Ziel zeigt, das beschossen werden soll.

Den Kompagnien sind vielmehr Abschnitte der feindlichen Front zuzuteilen mit dem Auftrag, den dort auftretenden, durch Scheiben markierten Gegner zu bekämpfen.

Dies zwingt dann zu einer methodischen Erkundung der feindlichen Stellung durch Patrouillen und den Truppenkommandanten selbst.

3.

Es wird zweckmässig sein, Übungen im Einrichten der Feuerstellung (Gewehrauflegen, Deckungen aller Art), sowohl vor dem Gefecht (z. B. bei Nacht), als auch während des Gefechts, mit dem Gefechtsschiessen zu verbinden.

4.

Das richtige Erkennen des Ziels oder Hilfsziels durch jeden einzelnen Schützen ist mit allen Mitteln zu fördern; es kommt immer noch allzu häufig vor, dass Leute anderswohin schiessen, als befohlen ist.

5.

Die Feuerwirkung des Gegners muss beim Gefechtsschiessen gelegentlich zur Darstellung gelangen.

6.

Es ist dahin zu wirken, dass die für das Gefechtsschiessen bewilligte Munition auch wirklich im vollen Umfange und nutzbringend zur Verwendung gelangt.

7.

Beim Gefechtsschiessen muss auch der Munitionersatz zum Gegenstand der Übung gemacht werden.

---

## Organisation und Verwendung unserer berittenen Mitrailleurkompagnien.

Als 7. Heft der „Militärischen Einzelschriften über Tagesfragen der schweizerischen Armee“ erschien im Verlag von Arnold Bopp in Zürich eine Studie über „Maschinengewehre bei der Infanterie und Kavallerie“ von Oblt. Steiger.